

schwendung von materiellen und finanziellen Mitteln. Er trägt die Verantwortung dafür, daß erfolgreiche und wirksame Methoden der Rechnungsführung und Kontrolle schnell verallgemeinert werden.

(3) Der Hauptbuchhalter - des Kombirates hat die Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenüber den Hauptbuchhaltern der Kombiratsbetriebe wahrzunehmen.

#### §15

(1) Die Minister und anderen Leiter zentraler staatlicher Organe sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben die mit dieser Verordnung festgelegten Grundsätze in den ihnen unterstellten volkseigenen Betrieben durchzusetzen und die Anleitung und Kontrolle der Hauptbuchhalter der direkt unterstellten volkseigenen Betriebe zu sichern.

(2) Die Minister und anderen Leiter zentraler staatlicher Organe, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie die Leiter der den volkseigenen Betrieben übergeordneten Organe sind verpflichtet, ihnen vorliegende Kontrollergebnisse und Vorschläge der Hauptbuchhalter in den volkseigenen Betrieben auszuwerten und notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Planerfüllung, Durchsetzung einer straffen Plan- und Finanzdisziplin sowie zur konsequenten Verwirklichung der sozialistischen Sparsamkeit in ihrem Verantwortungsbereich zu treffen. Sie haben die ihnen von den Hauptbuchhaltern übergebenen Informationen über neue Erkenntnisse und Schrittmacherleistungen der Werkstätten und neue Erfordernisse zur Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, insbesondere bei der Durchsetzung der sozialistischen Betriebswirtschaft und der Verwirklichung einer strengen Finanzkontrolle, zu verallgemeinern bzw. in ihrer Führungstätigkeit zu berücksichtigen.

#### IV.

#### Rechte und Pflichten des Ministers der Finanzen

#### §16

(1) Der Minister der Finanzen hat das Recht, Hauptbuchhaltern unmittelbar Kontrollaufgaben zu erteilen und über die Durchführung dieser Aufgaben Berichterstattung zu fordern.

(2) Der Minister der Finanzen hat das Recht, Hauptbuchhalter zu Beratungen oder Berichterstattungen über die im § 13 Abs. 3 genannten Fragen einzuladen.

(3) Der Minister der Finanzen hat die Pflicht, ihm gemäß § 13 Abs. 1 von Hauptbuchhaltern unterbreitete Probleme und neue Fragen von gesamtvolkswirtschaftlicher Bedeutung kurzfristig auszuwerten bzw. dem Ministerrat zu unterbreiten oder mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler staatlicher Organe sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu beraten. Die Hauptbuchhalter sind innerhalb von 3 Wochen über getroffene Entscheidungen bzw. veranlaßte Maßnahmen zu informieren.

(4) Der Minister der Finanzen hat ständig die Ergebnisse der mit den Hauptbuchhaltern geführten Beratungen, die von ihnen gegebenen Hinweise und übermittelten Erfahrungen sowie Kontrollergebnisse zu analysieren und auszuwerten. In Auswertung der mit

den Hauptbuchhaltern geführten Beratungen gibt der Minister der Finanzen den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler staatlicher Organe sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Hinweise zur allseitigen Sicherung der Plan- und Finanzdisziplin sowie zur konsequenten Verwirklichung eines strengen Regimes sozialistischer Sparsamkeit.

(5) Der Minister der Finanzen hat das Recht, gegen die Berufung bzw. Abberufung von Hauptbuchhaltern Einspruch beim Leiter des übergeordneten Organs einzulegen. Der Leiter des übergeordneten Organs ist verpflichtet, dem Minister der Finanzen innerhalb von 3 Wochen seine Entscheidung über den Einspruch zu begründen.

#### V.

#### Schlußbestimmungen

#### -\$17

Der Leiter des dem volkseigenen Betrieb übergeordneten Organs kann festlegen, wie in kleineren volkseigenen Betrieben und Kombiratsbetrieben die Aufgaben des Hauptbuchhalters als staatlicher Kontrolleur unter den spezifischen Leitungsbedingungen solcher Betriebe wahrgenommen werden.

#### §18

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1971

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h  
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

B ö h m

#### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik

vom 20. Januar 1971

Entsprechend der Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hauptbuchhalters im ökonomischen System des Sozialismus — Hauptbuchhalterverordnung — (GBl. II S. 137) wird zur Änderung der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) folgendes verordnet:

#### §1

Der § 25 der Verordnung vom 12. Mai 1966 erhält folgende Fassung:

„(1) In allen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Betrieben, Kombiraten sowie Kombiratsbetrieben, Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft, Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden